

Stand: 01.05.2024

## **Produktbezogene Informationen zu nachhaltigen Anlagestrategien in der individuellen Vermögensverwaltung**

**Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor**

### **Zusammenfassung**

Als ein regional verwurzelttes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört für die Berliner Sparkasse verantwortungsvolles Investieren innerhalb unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis. Dabei übernimmt die Deko Vermögensmanagement GmbH (DVM), die zur Deko-Gruppe gehört, die Funktion des Entscheiders für den Kauf und/oder Verkauf von Vermögenswerten des Auftraggebers.

Die Vermögensverwaltung der Berliner Sparkasse wird in den folgenden Anlagestrategien angeboten:

- Rentendepot
- Ertragsdepot 20
- Ertragsdepot 30
- Balancedepot
- Wachstumsdepot
- Offensivdepot
  
- Rentendepot ESG
- Ertragsdepot 20 ESG
- Ertragsdepot 30 ESG
- Balancedepot ESG
- Wachstumsdepot ESG
- Offensivdepot ESG

### **Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung für die Anlagestrategien mit Nachhaltigkeitspräferenzen (Anlagestrategie "ESG")**

Im Rahmen von Vermögensverwaltungen mit der Anlagestrategie „ESG“ erfolgt die Investition in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Investmentanteile (im Folgenden: „Fonds“), die nach Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt werden. Bei deren Auswahl werden ökologische, soziale und die verantwortungsvolle Unternehmens- und/oder Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Vermögensverwaltungen mit der Anlagestrategie „ESG“ verfolgen kein nachhaltiges Investitionsziel, bewerben allerdings sowohl ökologische als auch soziale Merkmale. Zudem erfolgen bei allen Vermögensverwaltungen der vorgennannten Ausrichtung mindestens 5 Prozent der Anlagen in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

### **Kein nachhaltiges Investitionsziel**

Die Vermögensverwaltungen der Anlagestrategie „ESG“ haben kein nachhaltiges Investitionsziel, bewerben allerdings sowohl ökologische als auch soziale Merkmale. Im Rahmen der Vermögensallokation erfolgen überwiegend nachhaltige Investitionen, die einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der von den Vereinten Nationen definierten Ziele für die nachhaltige Entwicklung leisten. Die sogenannten UN Sustainable Development Goals – kurz SDGs – umfassen 17 Zielsetzungen, die darauf ausgerichtet sind, durch eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung bis 2030 weltweit Armut zu reduzieren und Wohlstand zu fördern. Dabei werden gleichzeitig sowohl soziale Bedürfnisse wie Bildung, Gesundheit und Beschäftigung als auch Klimawandel und Umweltschutz berücksichtigt.

Nachhaltige Investitionen können einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel oder sozialem Ziel leisten und zugleich auch einem anderen Umweltziel oder sozialem Ziel schaden. Damit die nachhaltigen Investitionen trotz ihres positiven Beitrags anderen Umwelt- und sozialen Zielen nicht erheblich schaden, wird die nachteilige Auswirkung der Unternehmen und Staaten, in deren Wertpapiere die Vermögensverwaltung investiert, bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt. Hierzu werden die von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, Staaten, in die direkt oder indirekt investiert wird, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht überschreiten.

Im Rahmen der Vermögensverwaltungen mit ESG Strategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren grundsätzlich bei allen Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in deren Wertpapiere die Vermögensverwaltung investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen, negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI in der Investitionsanalyse und den Entscheidungsprozessen angewendet. PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in deren Wertpapiere die Vermögensverwaltung investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen, negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI in der Investitionsanalyse und den Entscheidungsprozessen angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI potenzieller Investitionen erfolgt mithilfe festgelegter Indikatoren auf Basis betriebseigener Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Daten externer Researchanbieter. Für Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen werden Indikatoren herangezogen, welche die PAI dieser Unternehmen in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung messen. Dazu gehören z.B. die Indikatoren Treibhausgasintensität, Energieverbrauchsintensität, Verstöße gegen den UN Global Compact, Beteiligung an der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen und Menschenrechtsverletzungen. Die Indikatoren für Staaten messen die PAI der jeweiligen Staaten in Bezug auf Umwelt und Soziales. Dazu gehören die Indikatoren Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen. Zur Messung der PAI von Fonds werden sowohl die Indikatoren für Unternehmen als auch die Indikatoren für Staaten herangezogen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, können je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, soweit PAI-Daten vorhanden sind. Hierfür hat der Vermögensverwalter für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert. Für weitere Indikatoren erfolgt die Bewertung auf kontinuierlicher Basis durch Nachhaltigkeitsanalysten.

Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wird gewährleistet, indem Investitionen in Unternehmen, denen schwere Menschenrechtsverletzungen oder schwere UN Global Compact Verstöße vorgeworfen werden und/oder Staaten, die gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen verstoßen, nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Investitionen in Fonds werden nur als nachhaltige Investitionen bewertet, wenn höchstens 3 Prozent des Sondervermögens in Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact investiert werden. Damit wird beabsichtigt, dass die nachhaltigen Investitionen nur in Unternehmen und/oder Staaten erfolgen, die verantwortungsvoll handeln und Menschenrechte achten.

Zur PAI-Strategie gehört auch, dass - bei Überschreitung definierter Schwellenwerte bestimmter PAI-Indikatoren - auf die Reduzierung der PAI bei den Emittenten durch die DVM im Dialog hingewirkt werden kann. Hierzu eruiert die DVM gemeinsam mit den Emittenten Lösungswege, wie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen künftig reduziert werden können oder legt verbindliche Reduktionsziele fest, die bei Nicht-Einhaltung zu einem Ausschluss des jeweiligen Emittenten aus dem Anlageuniversum führen.

Weitere Informationen zu den PAI können dem jährlichen Bericht über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale der Vermögensverwaltung entnommen werden, der im Januar versandt wird.

### **Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts**

Die Vermögensverwaltung investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio. Mindestens 75 Prozent des Vermögens wird nach den nachfolgend beschriebenen verbindlichen Elementen der ESG-Anlagestrategie verwaltet und erfüllen damit die ökologischen und sozialen Merkmale. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie auch auf das weitere Anlagevermögen (ausgenommen sind Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente) Anwendung finden. Der verbleibende Anteil des Anlagevermögens wird schwerpunktmäßig in Bankguthaben aus Liquiditätszwecken, Derivate zu Absicherungszwecken sowie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds, die die ökologischen und sozialen Merkmale der Vermögensverwaltung nicht nachweisbar erfüllen und die zur Portfoliodiversifizierung dienen, angelegt.

Eine ausführliche Beschreibung der Investitionen, die unter die sonstigen Investitionen fallen, deren Anlagezweck und der ökologische oder soziale Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, findet sich im Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung erfolgen gemäß der vereinbarten Anlagestrategie Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Investmentanteile (im Folgenden: „Fonds“), die nach Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt werden. Bei der Auswahl der Investitionen werden sowohl ökologische als auch die soziale und verantwortungsvolle Unternehmens- und/oder Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Hierzu werden Ausschlusskriterien bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Portfolio nicht direkt oder indirekt (über Fonds) in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten sowie in Fonds investiert, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind. Im Rahmen der ESG-Strategie ausgeschlossen werden zudem Investitionen in Branchen, die generell mit hohen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder soziale Belange verbunden sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Geschäftsaktivitäten zum

Klimawandel, zur sozialen Ungleichheit oder zu Konflikten beitragen. So wird im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Unternehmen investiert, die in der Kohleförderung tätig sind oder einen gewissen Mindestanteil ihrer Umsätze mit der Herstellung von Waffen erwirtschaften. In der ESG-Strategie ausgeschlossen werden auch Investitionen in Staaten, die keine Verfahrensweisen guter Staatsführung anwenden und beispielsweise politische Rechte und bürgerliche Freiheiten einschränken. Darüber hinaus werden gemäß der ESG-Strategie Fonds ausgeschlossen, die die Mindeststandards der Vermögensverwaltung in Bezug auf Nachhaltigkeit nicht einhalten indem sie beispielsweise eine bestimmte Nachhaltigkeitsbewertung nicht erreichen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien befindet sich im Abschnitt „Anlagestrategie“.

Darüber hinaus erfolgen innerhalb der Vermögensverwaltung nachhaltige Investitionen, die einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten. Die SDGs umfassen 17 Zielsetzungen, die darauf ausgerichtet sind, durch eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung weltweit Armut zu reduzieren und Wohlstand zu fördern. Dabei werden gleichzeitig soziale Bedürfnisse wie Bildung, Gesundheit und Beschäftigung sowie Klimawandel und Umweltschutz berücksichtigt.

### **Anlagestrategie**

Die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung richtet sich nach den Präferenzen, Zielen und Eigenschaften der Anlegenden und wird im Rahmen des Vertragsabschlusses mit den Anlegenden vereinbart. Zur Erreichung der jeweiligen Anlageziele können je nach vereinbarter Anlagestrategie Investitionen in die Anlagegattungen Aktien, Renten, Rohstoffe, Alternative Investments, Private Equity, Geldmarkt, Liquidität, Derivate und Fremdwährung erfolgen. Dabei ist auch die Abbildung der gewählten Allokation über einen oder mehrere Fonds möglich.

Bei allen Vermögensverwaltungen der Anlagestrategie „ESG“ erfolgt die Investition der Vermögensgegenstände in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Investmentanteile (Fonds), die über einen mehrstufigen Investmentprozess systematisch nach ökologischen, sozialen oder die verantwortungsvolle Unternehmens- und Staatsführung betreffenden Kriterien ausgewählt werden (ESG-Kriterien).

Im Rahmen der vereinbarten ESG-Strategie kommen in der ersten Stufe des Investmentprozesses Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening), die das Anlageuniversum der Vermögensverwaltung eingrenzen. Hierbei werden beispielsweise die Aspekte Umwelt- und Klimaschutz, Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit, Berichterstattung sowie Bekämpfung von Bestechung und Korruption beachtet.

Nicht investiert wird in Wertpapiere von Unternehmen, die geächtete Waffen, Atom- und/oder Handfeuerwaffen produzieren, Kohle fördern, Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Erdöl und/ oder Erdgas (inklusive Fracking) generieren und/oder gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Geächtete Waffen sind Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC). Keine Investitionen erfolgen zudem in Unternehmen, die Umsätze in den Geschäftsfeldern Rüstungsgüter, Tabak und/oder Alkohol, Glücksspiel, Pornografie oder Atomenergie (jeweils mehr als 5 Prozent) sowie aus der Förderung von Erdöl, dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer sowie der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von/aus fossilen/r Brennstoffe (exklusive Erdgas) generieren (mehr als 10 Prozent). Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten ausgeschlossen, die nach dem Freedom-House-Index als „unfrei“ („not free“) eingestuft werden, nach dem Corruption Perception Index einen Score von weniger als 40 aufweisen, durch das Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) als Atommacht klassifiziert werden, das Über-

einkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) nicht unterzeichnet haben und/oder eine ESG-Bewertung von schlechter "B" von MSCI ESG Research LLC oder alternativ eine vergleichbare ESG-Bewertung von einem anderen Anbieter aufweisen.

Die ESG-Strategie sieht zudem vor, nicht in Fonds zu investieren, die eine ESG-Bewertung von schlechter als "BBB" von MSCI ESG Research LLC oder alternativ eine vergleichbare ESG-Bewertung bei einem anderen Anbieter erhalten, die bezüglich ihrer ESG-Bewertung zu den schlechtesten 50 Prozent ihrer Vergleichsgruppe gehören (sog. Best-in-Class-Ansatz) und deren Fondsmanager oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche die Fonds verwalten, nicht die PRI zugrunde legen.

Die ESG-Strategie sieht zudem keine Investitionen in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert vor. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

In der zweiten Stufe erfolgt die Analyse und Bewertung der Unternehmen und/oder Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Die Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung der Unternehmen erfolgt durch eine Betrachtung der Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact. Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruption zuzuordnen sind. Ist ein Unternehmen in eine oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder dessen Geschäftsführung gegen diese Prinzipien verstoßen hat, so wird dies als „schwerer Verstoß“ gegen globale Normen wie die ILO („International Labour Organization“), Kernarbeitsnormen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewertet. Dazu gehören z.B. Unternehmen, die Kinder- bzw. Zwangsarbeit anwenden.

Es wird im Rahmen der ESG-Strategie bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht in Unternehmen investiert, denen sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact vorgeworfen werden. Bei den Investitionen in Fonds werden im Rahmen der ESG-Strategie keine Anlagen getätigt, wenn mehr als 3 Prozent der Unternehmen im Sondervermögen Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen.

### **Aufteilung der Investitionen**

Die Vermögensverwaltungen investieren in ein breit diversifiziertes Portfolio. Während angestrebt wird, bei allen Investitionen ESG-Kriterien zu berücksichtigen, werden mindestens 75 Prozent der Investitionen zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale getätigt. Hierzu zählen sowohl direkte als auch indirekte Investitionen durch Fonds. Mindestens 5 Prozent der Investitionen erfolgen in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel (nicht-taxonomeikonform) als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel. Die Vermögensverwaltung strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 Prozent. Es sind auch keine Investitionen in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie vorgesehen.

Es ist das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die die Vermögensverwaltung teilweise tätig Investitionen einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten. Da diese Ziele sowohl umweltbezogene als auch soziale Zwecke verfolgen, ist die Festlegung eines spezifischen Mindestwerts für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind sowie eines Mindestwerts für den Anteil sozial nachhaltiger Investitionen im Einzelnen nicht möglich.

Zusätzlich dazu können im Rahmen der Vermögensverwaltung auch Investitionen erfolgen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Hierunter können je nach vereinbarter Anlagestrategie Derivate und derivative Instrumente, die zur Risikoabsicherung oder Investitionszwecken dienen, Bankguthaben sowie flüssige Mittel (z.B. Sichteinlagen oder Festgelder) oder Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds fallen, für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen. Zudem kann es sich um Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds handeln, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen. Ein sozialer Mindestschutz wird bei diesen Investitionen hergestellt, in dem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien hinaus grundsätzlich nicht in Hersteller von geächteten und kontroversen Waffen investiert wird. Zudem investiert die Deka nicht in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

### **Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Die Überwachung der Einhaltung der ESG-Kriterien erfolgt im Rahmen von standardisierten Prozessen durch die Sicherstellung der Konformität der Investitionsentscheidungen mit den festgelegten Kriterien. So wird bei allen Investitionsentscheidungen sichergestellt, dass diese mit den festgelegten Kriterien übereinstimmen. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen und entsprechende Kauf- oder Verkaufstransaktionen durchgeführt werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Eine Transaktion kann nicht ausgeführt werden, wenn sie gegen die festgelegten ESG-Kriterien verstößt. Bei der Identifikation von Abweichungen von den definierten Kriterien gelten bei der DVM interne Fristen für den Verkauf der betroffenen Titel.

Zudem werden im Rahmen von Nachhaltigkeitsanalysen die Ergebnisse der Investitionsentscheidungen kontinuierlich überprüft. Bei der Identifikation von Abweichungen von den definierten Kriterien (z.B. schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact) gelten zum Beispiel interne Fristen für den Verkauf der betroffenen Titel.

Es wird zudem innerhalb der Vermögensverwaltung ein Mindestschutz angewendet. Details hierzu finden sich im Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“.

Darüber hinaus legen die Vermögensverwalter übergreifend allen Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

Das Portfoliomanagement erhält zudem regelmäßig für die Investitionsentscheidung relevante Informationen bezüglich Veränderungen im investierbaren Anlageuniversum. Des Weiteren erfolgt eine Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

1. Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien,
2. Ökologische Wirkung,
3. Soziale Wirkung,
4. Durchschnittlicher MSCI Government ESG Score des Portfolios.

## Methoden

Die genannten Nachhaltigkeitsindikatoren messen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen sozialen und ökologischen Merkmale erfüllt werden. Sie sind wie folgt konzipiert:

### 1. Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien:

Der Indikator „Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien“ misst, ob die Vermögensverwaltung die in der Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien einhält. Er bewertet, ob keine Investitionen in gemäß der Anlagestrategie ausgeschlossene Emittenten und/oder Fonds erfolgt sind. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Anlagestrategie“.

### 2. Ökologische Wirkung:

Der Indikator „ökologische Wirkung“ misst den Umfang, in dem direkte Investitionen sowie Investitionen (über Fonds) in Wertpapiere von Unternehmen erfolgen, deren wirtschaftliche Tätigkeiten zu Umweltzielen (basierend auf den Sustainable Development Goals) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, nachhaltige Landwirtschaft, nachhaltige Wasserwirtschaft und Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung pro 1.000 Euro investiertes Kapital.

Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters, wie z.B. MSCI ESG Research LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und durch die Anlage des Vermögens in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen wird eine hohe ökologische Wirkung angestrebt.

### 3. Soziale Wirkung:

Der Indikator „soziale Wirkung“ misst den Umfang, in dem direkte Investitionen bzw. indirekte Investitionen (über Fonds) in Wertpapiere von Unternehmen erfolgen, deren wirtschaftliche Tätigkeiten zu sozialen Zielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern Ernährung, erschwingliche Immobilien, Behandlung von Krankheiten, Zugang zu Sanitärprodukten, Konnektivität/Verringerung der digitalen Kluft, Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen und Zugang zu hochwertiger Bildung.

Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters, wie MSCI ESG Research LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Soziales und durch die Anlage des Vermögens in nachhaltige Investitionen mit sozialen Zielen wird eine hohe soziale Wirkung angestrebt.

### 4. Durchschnittlicher MSCI Government ESG Score des Portfolios:

Der Indikator „MSCI Government ESG Score“ misst den durchschnittlichen MSCI Government ESG Score der Wertpapiere staatlicher und staatsnaher Emittenten im Portfolio. Der MSCI Government ESG Score ist ein Indikator für Staaten und wird von dem Researchanbieter MSCI ESG Research LLC bereitgestellt. Mit dem errechneten Score wird die Fähigkeit von Staaten bemessen, zentrale mittel- bis langfristige Risiken und Chancen zu steuern, die mit ESG-Faktoren zusammenhängen. Er wird zum einen auf Basis von Indikatoren berechnet, die die Gefährdung der Staaten gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund natürlicher und institutioneller Gegebenheiten (z.B. deren Anfälligkeit für Umweltereignisse, wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Strafrechtssysteme) ausdrücken. Zum anderen werden zur Ermittlung des Scores Indikatoren herangezogen, die den Umgang der Staaten mit Nachhaltigkeitsrisikofaktoren (z.B. deren Umgang mit Energie- und Wasserressourcen, deren Fähigkeit soziale Grundbedürfnisse zu decken und deren Umgang mit politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten) bewerten. Der Wert kann zwischen 0 (schlechtester Wert) und 10 (bester Wert) liegen. Je höher der Wert, desto besser wird die langfristige Nachhaltigkeit des jeweiligen Staates bewertet. Durch den Ausschluss von Staaten, die beispielsweise poli-

tische Rechte und bürgerliche Freiheiten einschränken sowie über die Anlage des Vermögens in Staaten, die nachhaltige Investitionen mit Umweltziel und sozialem Ziel tätigen, wird ein hoher durchschnittlicher MSCI Government ESG Score angestrebt.

### **Datenquellen und -verarbeitung**

Die Nachhaltigkeitsdaten stammen mehrheitlich von externen Research- bzw. Ratingagenturen, wie MSCI ESG Research LLC oder einem anderen Anbieter. Die Daten der Research- bzw. Ratingagenturen bestehen teilweise aus reportierten aber auch aus geschätzten Daten. Zur Schließung von existierenden Datendefiziten nimmt die Deka zudem proaktiv Kontakt mit entsprechenden Unternehmen auf, um die verfügbaren Daten zu ergänzen. Grundsätzlich erfolgt keine Weiterverarbeitung der Daten durch die Deka im Sinne der Bildung von Scores. Die Daten werden in Investmentprozessen hinterlegt und genutzt, wie zum Beispiel zur Sicherstellung der Einhaltung der definierten ESG-Strategie.

### **Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

Die Aus- und Bewertung von ESG-Daten stellt aktuell aufgrund bestehender Defizite bei der Verfügbarkeit grundsätzlich noch eine Herausforderung dar. Die Deka nutzt für ihre Analysen mehrheitlich Daten von externen Research- bzw. Ratingagenturen. Um aufgrund der teilweise noch limitierten Verfügbarkeit von Unternehmensdaten eine möglichst breite Datenverfügbarkeit zu gewährleisten, werden diese um Schätzwerte erweitert. Die Qualität und Vergleichbarkeit der erhobenen und geschätzten Daten wird durch die Nutzung von gängigen Marktstandards in der Erhebung und Verifizierung von Unternehmensdaten sowie der Generierung von Schätzwerten durch externe Research- bzw. Ratingagenturen sichergestellt. Es werden keine Schätzungen durch die Deka vorgenommen. Potenzielle Risiken durch die Datendefizite werden dadurch mitigiert, dass das potenzielle Anlageuniversum anhand von Positivlisten definiert wird und Emittenten nur auf diese Positivlisten aufgenommen werden, wenn entsprechende ESG-Daten vorliegen oder die Emittenten manuell überprüft wurden. Zudem werden Investitionen nur als nachhaltig gewertet, wenn die „Do Not Significant Harm-“ und „Good Governance-“ Prüfung durchgeführt werden können und keine Datendefizite bestehen.

### **Sorgfaltspflicht**

Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht wurden eine Reihe von Maßnahmen in Investitionsprozessen implementiert. In den Investmentprozessen der Vermögensverwaltung werden ESG-Kriterien mit besonderem Schwerpunkt betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich aus der Analyse der ESG-Kriterien ergeben, werden mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung kontinuierlich analysiert und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten im Rahmen des Investmentprozesses bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Portfolios haben können.

Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten. Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z.B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- und Ratingagenturen. Die DVM setzt ein Sustainability Risk Komitee als Kontrollinstrument ein, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittentenebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden (Einfluss von ESG-Kriterien auf das Wirtschaftswachstum oder die soziodemographisch-bedingte Nachfragesituation). Weiterhin erhalten die Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter des Portfoliomanagements regelmäßig umfassende Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit. Zudem wird ein betriebsinternes ESG-Risikostufenmodell genutzt, welches für die jeweiligen Emittenten eine ESG-Risikoeinstufung vornimmt und Emittenten, die eine gewisse Mindesteinstufung nicht überschreiten, aus dem Anlageuniversum ausschließt.

Das Anlageuniversum der Vermögensverwaltung wird auf solche Titel fokussiert, die nach Einschätzung des Portfoliomanagements zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geringere Nachhaltigkeitsrisiken bergen. Dies erfolgt durch den Ausschluss von Emittenten mit einer ESG-Bewertung von weniger als B von MSCI ESG Research LLC oder alternativ einer vergleichbaren ESG-Bewertung von einem anderen Anbieter. Anschließend werden Emittenten ausgewählt, welche bei vergleichbarer wirtschaftlicher Perspektive die bessere ESG-Bewertung aufweisen.

### **Mitwirkungspolitik**

Für die Deka, als aktiver und nachhaltiger Investor, ist Engagement gelebte Praxis. Als Treuhänder für die Anlegenden ist sie am langfristigen Erfolg der Unternehmen interessiert, in die sie investiert. In ihrem Engagement-Ansatz, den sie als langfristigen und überzeugenden Investmentansatz versteht, liegt für sie der Schlüssel für die langfristige Wertsteigerung ihrer Investments. „Innovation fördern, Wandel begleiten, Wirkung erzielen“ ist deshalb der Leitsatz für ihr Engagement. Sie wirkt darauf hin, dass Unternehmen die Herausforderungen aus dem gesellschaftlichen und ökologischen Wandel als Chance erkennen, die langfristige Zukunftsfähigkeit ihres Geschäftsmodells sichern und gleichzeitig aus der Verantwortung für kommende Generationen einen Beitrag für deren Wohlstand in einer lebenswerten Umwelt leisten. Durch regelmäßigen Kontakt, gezielte Nachfragen und Monitoring der Zielerreichung begleitet sie die Unternehmen bei diesem Wandel und auf diesem Weg in eine nachhaltigere Zukunft. Unter Engagement fällt sowohl der aktive, konstruktive und zielgerichtete Dialog mit Unternehmen als auch die Ausübung der Stimmrechte auf den Hauptversammlungen. Im Dialog mit Unternehmen nutzt sie ihre mehr als 1.500 Unternehmenskontakte pro Jahr, um im direkten Gespräch unterschiedliche ESG-Themen zu adressieren. Bei der Festlegung der Schwerpunktthemen für die Engagementaktivitäten sind verschiedene geschäftsfeld- bzw. bereichsübergreifende Einheiten der Deka involviert. Es findet ein kontinuierlicher Austausch statt zwischen den Nachhaltigkeits- und Corporate Governance-Experten und dem Portfoliomanagement sowie den Researchanalysten. Es werden aktuelle Trends und Entwicklungen besprochen. Zudem hat das Team Nachhaltigkeit und Corporate Governance der Deka stets unternehmensspezifische Themen und aktuelle Kontroversen im Blick, die mit den Unternehmen diskutiert werden. Die Schwerpunktthemen können nach aktuellen Dringlichkeiten variieren, eine Reihe von Themen ist aber auch langfristiger Natur.

Darüber hinaus wird im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung keine aktive Mitwirkungspolitik verfolgt. Die Berliner Sparkasse tritt nicht selbst in den Dialog mit Gesellschaften, in die die Deka Vermögensmanagement GmbH im Rahmen der Vermögensverwaltung investiert hat, deren Interessenträgern oder mit anderen Aktionären ein. Sie übt keine Stimmrechte aus Aktien aus oder nimmt sonst im eigenen oder fremden Interesse auf die emittierenden Gesellschaften Einfluss. Sie unterbreitet keine Vorschläge zur Ausübung von Stimmrechten.

### **Bestimmter Referenzwert**

Es wurde kein Referenzwert definiert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

**Datum der erstmaligen Veröffentlichung:** 10.03.2021

**Datum der Aktualisierung:** 01.05.2024

**Erläuterung der Änderungen:**

Durch die Aktualisierung der angewendeten Ausschlusskriterien wurde die Beschreibung dieser unter dem Punkt "Anlagestrategie" entsprechend angepasst.